

## **„Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts“**

**Frankfurt am Main, 29.08.2025**

Der AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland. Wir begrüßen die Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts („Umwelt Omnibus“). Die folgenden Erleichterungen und Harmonisierungen des EU-Umweltrechts würden eine signifikante Erleichterung für Anlagenbetreiber der Fernwärmebranche darstellen.

### **Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) (im Folgenden IED):**

#### **Umweltmanagementsystem (Art. 14a IED)**

- In Artikel 14a Umweltmanagementsystem sollte der Absatz 1 wie folgt geändert werden:  
„Die Mitgliedstaaten verlangen vom Betreiber die Erstellung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt. Das Umweltmanagementsystem soll den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS III) entsprechen. Bei allen nach Satz 1 verpflichteten Betreibern muss dieser spätestens zum 01.07.2030 nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert werden.“
- Die Absätze 2 bis 4 sollten ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 bereits ein (bislang freiwilliges) Instrumentarium zur Verbesserung der Umweltleistung im Sinne der messbaren Ergebnisse des Managements der Umweltaspekte einer Organisation (in diesem Fall des Betreibers einer IED-Anlage) durch diese Organisation geschaffen. Durch die Fokussierung auf die sog. Umweltaspekte als derjenige Bestandteil der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann, ist bereits im Managementsystem nach EMAS III selbst eine kontinuierliche Verringerung etwaiger relevanter Umweltauswirkungen bzw. eine kontinuierliche Verbesserung von Aspekten wie Ressourcenschonung als zentraler Mechanismus fest installiert. Zudem ist das Managementsystem nach EMAS III inzwischen in zahlreichen Unternehmen in diversen Branchen bekannt und etabliert.

#### **Umweltleistungs(grenz)werte (Art. 15 IED)**

- Bisher ist noch teils unklar, wie die Umweltleistungswerte ausgestaltet werden. Daher sollten auf jeden Fall Ausnahmeregelungen geschaffen werden.
- Eine Übergangsregelung für bestehende Anlagen sollte eingeführt werden oder die Leistungskennzahlen sollten nur für neue Anlagen gelten.
- Es sollte eindeutig festgelegt werden wo die Grenze einer IED-Anlage ist mit Hinblick auf Abfallaufkommen, Wasserverbrauch und Abwasser.
- Anfallende Mengen an Abfall bei Rückbau sollten nicht mit unter Leistungswerte fallen.

- Die Einführung der Umweltleistungswerte neben Emissionsgrenzwerten bedeutet einen erheblich höheren Berichtsaufwand sowie organisatorischen Aufwand.

### **Praxisnähere Handhabung von Messverpflichtungen**

Medium Combustion Plant-Richtlinie (2015/2193/EU) / DE - 44.BImSchV:

- Wegfall / Reduktion der Überwachungshäufigkeit von Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen, welche ausschließlich dem Notbetrieb dienen (anstatt der aktuell geltenden Pflicht zur jährlichen Staubmessung)
- Notstromaggregate sollten von Messverpflichtungen ausgenommen werden.

Allgemein sollte ein besseres Verhältnis angestrebt werden zwischen Messverpflichtungen und verfügbaren Messtellen im Sinne von verfügbaren Prüfern; deutschlandweit herrscht großer Mangel an akkreditierten Messinstituten; eine Überlegung zur Entlastung diesbezüglich wäre eine Änderung auf EU-Ebene bzgl. der Überwachung, unterschiedliche Varianten wären hier denkbar:

- Falls es zu keiner Überschreitung von S9/S10 Klassen kommt, Reduktion der QAL2 (Kalibrierung von automatischen Messeinrichtungen) auf 4 Jahre (anstatt von bislang alle 3 Jahre)
- AST (Funktionsprüfung von automatischen Messeinrichtungen) alle 2 Jahre (anstatt bislang jährlich)
- ggf. auch differenzierte Anforderungen für relativ unkritische Anlagen, die nur Erdgas oder Heizöl einsetzen (sehr homogene Brennstoffe) und Anlagen, die Feststoffe einsetzen (die meist wesentlich inhomogener sind)

### **Dokumentations- und Berichterstattungspflichten vereinheitlichen**

IED (2010/75/EU) / E-PRTR (EU/166/2006) (neu IEP-VO (EU/2024/1244)) / AAQD (EU/2024/2881)

- Verschiedene EU-Richtlinien wie die IED (Art. 17), IEP-VO (Art. 6) und Luftqualitätsrichtlinie fordern Berichtspflichten über Emissionen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Anforderungen sollten gebündelt werden oder Synergien genutzt werden, um für Anlagenbetreiber die Menge an unterschiedlichen Berichtspflichten mit ähnlichen Inhalten zu reduzieren.
- Ein Beispiel wäre die 11. BImSchV, in der die Anforderung zur Berichtspflicht der AAQD umgesetzt ist. Sie verursacht doppelte Berichtspflichten mit anderen Vorgaben zu Berichtspflichten aus der IED und dem IEP-VO. Wenn die EU fordert Emissionsdaten in ein EU-Portal zu berichten (IEP-VO), sollte es keine zusätzlichen Berichtspflichten an Mitgliedsstaaten in dem Bereich geben.
- Das gleiche wie für die Berichterstattung nach 11. BImSchV gilt im Prinzip auch für Berichterstattung nach der 13. BImSchV
- Berichtspflichten sollten für Anlagenbetreiber praktikable ausgestaltet werden und Synergien genutzt werden.

## **RED Biomassenachhaltigkeitsnachweise entbürokratisieren und mit EU ETS Anforderungen harmonisieren**

- Ein Schritt in die richtige Richtung wäre die Integration von Biobrennstoffen in die Unionsdatenbank für Biokraftstoffe und die Ausweitung der Unionsdatenbank auf den Brennstoff/Wärmesektor
  - o Somit könnten nationale, parallele Datenbanken wie das Nabisy ersetzt werden
  - o Es sollte eine jährliche anstatt einer vierteljährlichen Berichterstattung (wie in Nabisy umgesetzt) angestrebt werden, quartalsweise Berichterstattung ist für Unternehmen sehr aufwendig und wenig praktikabel
  - o Notwendige Angaben für die Nachweisführung zum Einsatz nachhaltiger Brennstoffe für den EU-ETS sollten ebenfalls in der Unionsdatenbank möglich sein.
- Weiterhin kritisieren wir, dass die Nachweispflicht zur Nachhaltigkeit von Biomasse ausschließlich den letztendlichen Emittenten trifft; so ist es teilweise unmöglich die Vorkette (kleinere Biomethanlieferanten) zu verpflichten Aussagen/Nachweise zu eingesetzten Substraten zu liefern. Generell sollten von der EU geforderte Berichtsdaten in einer EU-Datenbank gesammelt werden, die in Mitgliedstaaten anerkannt, anwendbar und gültig ist, um Doppelberichte zu vermeiden.
- In dem Zusammenhang sollte das EU-SURE System nachgebessert werden, und z. B. darauf verzichtet werden Systemgebühren zweimal zu fordern, einmal für die Anlage und einmal für das übergeordnete Mutterunternehmen.
- Externe Prüfungen (nach RED Durchführungsverordnung EU 2024/1321): die Akkreditierung von Prüfstellen sollte dringend entbürokratisiert werden. Die Hürde für anerkannte Zertifizierer wird so hoch gelegt, dass es kaum genug Zertifizierer gibt. Artikel 43 za (7) sollte gestrichen werden und die Unparteilichkeit anders geregelt werden, bspw. durch eine Unparteilichkeitserklärung.
- RED Art. 29: Die Biomassecodelisten sollten auf EU-Ebene harmonisiert werden, so dass es eine einfache und einheitliche Auswahl an Biomasseklassifizierung gibt.

## **Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 Festlegung der technischen Taxonomie-Bewertungskriterien**

### **1) Streichung der Erforderlichkeit der THG-Lebenszyklusanalyse für Abschnitt „4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie“**

- Bei der Bewertung von erneuerbaren Energien sollten technologieneutral gleiche Standards angewandt werden. Dies ist aktuell leider nicht der Fall und es entstehen zwei unterschiedliche Klassen von erneuerbaren Energien: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Geothermie im Gegensatz zu vergleichbaren erneuerbaren Technologien (Wind, Solar) eine THG-Lebenszyklusanalyse durchführen muss. Dies widerspricht dem technologieneutralen Ansatz der Taxonomieverordnung.
- Für Geothermie-Anlagen (zumindest als reine Wärmeerzeugungsanlagen in Wirtschaftstätigkeit Nr. 4.22) sollte der wesentliche Beitrag zum Klimaschutz analog Wind und PV grundsätzlich erfüllt sein, ohne Nachweis von Lebenszyklus-THG-Emissionen unter 100 g CO<sub>2</sub>-Äq/kWh.

### **2) Änderung der Vorgaben für Abschnitt „4.30 Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen“ und „4.31 Erzeugung von**

## **Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem“ für Erdgas**

- Verursachte Belastung: Der Schwellenwert von 100 g CO<sub>2</sub>-Äquiv. / KWh in Abschnitt 4.30 und Abschnitt 4.31 der Taxonomie-Kriterien über den Lebenszyklus neuer Energieerzeugungsanlagen kann unter den gegenwärtigen Bedingungen selbst von hocheffizienten Gas-KWK- und Gaskraftwerken nicht erreicht werden.
- Zudem sind die technischen Kriterien für Erdgas selbst für diejenigen gasbetriebenen Kraftwerke kaum leistbar, deren Emissionswerte der besten Leistung des Sektors entsprechen, die CO<sub>2</sub>-arme Alternativen nicht behindern und nicht zu Lock-In-Effekten führen.
- Verbesserungsvorschlag: KWK-Anlagen, die mit fossilem Erdgas betrieben werden, sollten als Übergangstechnologie eingestuft werden (analog der Vorgaben für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung nach Anhang III der Energieeffizienzrichtlinie), wenn
  - o sie gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung hocheffizient sind;
  - o eine Umstellung auf Wasserstoff grundsätzlich möglich ist;
- Anlagen, die einen Schwellenwert von 100 g CO<sub>2</sub>-Äquiv. / KWh unterschreiten, sollten grundsätzlich als nachhaltig eingestuft werden (und nicht als Übergangstechnologie zu anderen nachhaltigen Technologien).

### **3) Höhere Nachhaltigkeitsanforderungen für Bioenergie, Vorschlag der Sustainable Finance Platform für Nachhaltigkeitsanforderungen Bioenergie**

- Der “Draft Report on Activities and Technical Screening Criteria to be Updated or Included in the EU Taxonomy”<sup>1</sup> der Sustainable Finance Platform sieht auf Seite 61 Ziff. 2 einen Vorschlag für zusätzliche Biomasse Kriterien für die EU-Taxonomie vor. Die aktuell geltenden Kriterien für erneuerbare Biomasse nach Art. 29 RED seien nicht ausreichend. Daher müssten die Kriterien für Biomasse alle zwei bis drei Jahre verschärft werden.
- Wir lehnen diese Forderung entschieden ab. Die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien für erneuerbare Biomasse nach Art. 29 RED sind bereits äußerst ambitioniert und wurden im Zuge der RED III Novelle erst im Jahr 2023 verschärft.
- Ein jährlich steigender Aufwand für die Zertifizierung für Biomasseprojekte, wie von der Sustainable Finance Platform gefordert, würde zu enormen Unsicherheiten und

---

<sup>1</sup> [https://finance.ec.europa.eu/document/download/a3e72e4c-f2fb-4400-b06f-f7f10dc2cd09\\_en?filename=250108-sustainable-finance-platform-draft-taxonomy-report\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/document/download/a3e72e4c-f2fb-4400-b06f-f7f10dc2cd09_en?filename=250108-sustainable-finance-platform-draft-taxonomy-report_en.pdf)

Kostensteigerungen entlang der Wertschöpfungskette führen. Diese Forderung sollte daher gestrichen bzw. nicht übernommen werden.

---

**Ihr Ansprechpartner**  
Raphael Schenkel  
Referent Europa  
+49 69 6304-219  
r.schenkel@agfw.de

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 730 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im EU-Transparenz-Register unter der Identifikationsnummer 88403261302-20 gelistet.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de) | [www.agfw.de](http://www.agfw.de)  
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main